



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 4. Januar 2019

Nummer 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung

Vom 7. Dezember 2018

Auf Grund des § 9b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 2 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604), der durch die Verordnung vom 23. April 2018 (GVBl. II Nr. 30) geändert worden ist, verordnet der Minister für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung vom 25. Februar 2014 (GVBl. II Nr. 13), die zuletzt durch Verordnung vom 6. April 2017 (GVBl. II Nr. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „besitzen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und“.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 8 wird das Wort „Telekommunikationsnummern“ durch das Wort „Telefonnummer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde kann auch das Statusamt einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausschreiben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „handschriftlich“ durch das Wort „eigenhändig“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie eine Telekommunikationsnummer oder“ durch die Wörter „und eine Telefonnummer sowie falls vorhanden eine“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 Buchstabe c wird das Wort „wie“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt und nach dem Wort „wobei“ die Wörter „für Zeiten der Berufsunfähigkeit“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - „7. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt.“
 - dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.
 - ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:
 - „10. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben, gemäß § 11 Absatz 2 des Schornsteinfegergesetzes widerrufen oder gemäß § 11 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes zurückgenommen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergriffen wurden; anzugeben sind jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens und“.
 - ff) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und das Wort „Telekommunikationsnummer“ durch das Wort „Telefonnummer“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 - „(7) Die Bestellung ist öffentlich bekannt zu machen.“
5. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Dezember 2018

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach